

AGZ Newsletter 13/2020

Coronavirus - Arzt als Unternehmer und Arbeitgeber

Sehr geehrter Herr Dr. Müller

Die Pandemie und die vom Bundesrat verordneten Massnahmen stellen für viele KMU eine existenzielle Bedrohung dar.

Auch für Arztpraxen könnte der vom Bundesrat verordnete **Verzicht auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien** (gemäss Art. 10 a Abs. 2 der Verordnung 2 des Bundesrats über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) **Auswirkung auf die Patientenfrequenz und die wirtschaftliche Situation der Arztpraxen haben.**

Sistierung vermeidbarer Eingriffe in Spitälern zur Schaffung von Behandlungskapazitäten

Gemäss den Erläuterungen zur Verordnung des Bundesrats sind die Gesundheitseinrichtungen **generell dazu verpflichtet, in der aktuellen Situation auf sog. Wahleingriffe oder weitere aus medizinischer Sicht nicht dringliche und damit verschiebbare Eingriffe und Behandlungen zu verzichten.** Dies dient zweierlei Zwecken: Zum einen soll damit vermieden werden, dass sich in solchen Einrichtungen nicht unnötige Menschenansammlungen bilden (z.B. in Wartezimmern) bzw. nur Personen aufhalten, die unmittelbar eine Behandlung benötigen. Zum anderen sollen durch aus medizinischer Sicht nicht notwendige Eingriffe keine Kapazitäten und Ressourcen gebunden werden, die potenziell zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19-Infektion benötigt werden (Personalressourcen, Infrastrukturen, Heilmittel und Verbrauchsmaterial).

Der in der **Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 17. März 2020** auf Grundlage der bundesrätlichen Verordnung per 21. März 2020 angeordnete Verzicht auf vermeidbare Eingriffe in Spitälern bezweckt demnach die Sicherung der benötigten Behandlungskapazitäten in den Zürcher Spitälern für den Fall des zu erwartenden Anstiegs der stationär behandlungsbedürftigen Erkrankten.

Bedeutung des bundesrätlich verordneten Behandlungs- und Therapieverzichts für Arztpraxen

Für Arztpraxen ist die Erläuterung der bundesrätlichen Verordnung relevant, wonach **in jedem Fall alle ärztlich verordneten Behandlungen und Therapien als nötig und nicht aufschiebbar** gelten (z.B. ärztlich verordnete Physiotherapie etc.). Weiter seien die gesetzlich vorgesehenen Untersuchungen von Personen in sicherheitsrelevanten Funktionen, sog. **Tauglichkeitsuntersuchungen** (z.B. körperliche Untersuchungen, Seh- und Hörtests) durchzuführen, damit diese Personen ihre Tätigkeit weiterhin ausüben dürfen (**Verkehrstauglichkeitsuntersuchungen Zürich – siehe nachfolgender Exkurs**). Kliniken für ästhetische Chirurgie dürfen gemäss bundesrätlicher Verordnung keine Sprechstunde führen und Eingriffe wie Lippen unterspritzen etc. durchführen. Ebenso dürfen ärztlich geführte Praxen, welche z.B. Behandlungen zur Verbesserung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit anbieten, keine solchen Dienstleistungen anbieten oder durchführen.

Der Bundesrat schränkt die ärztliche Behandlungsfreiheit in ambulanten Praxen grundsätzlich nicht ein

Wenn daher, abgesehen von der vom Bundesrat explizit erwähnten ästhetischen Chirurgie und der Lifestyle-Medizin, in den ambulanten Arztpraxen und Institutionen **ärztliche Untersuchungen bzw. ärztliche und ärztlich verordnete Behandlungen und Therapien aus Ihrer Sicht erforderlich sind, gibt es dafür keine Einschränkungen – ausser, dass Sie die Schutzmassnahmen vor Infektionen für Patienten und Personal einhalten müssen.**

Es wird in Einzelfällen auf eine individuelle Risikobeurteilung ankommen. Bspw. wäre bei chronischen, also meist auch vulnerablen Patienten der Nutzen einer Routinekontrolle gegen das Risiko einer Ansteckung auf dem Weg zum Arzt abzuwägen. In sehr vielen Fällen entstände dem Patienten durch eine Verschiebung um 2-3 Monate kein Schaden.

Routineimpfungen, insbesondere für Kinder sollten unbedingt durchgeführt werden, damit in der aktuellen Situation nicht auch noch das Risiko eines Masern- oder Pneumokokken-Ausbruchs ansteigt.

Es obliegt somit grundsätzlich Ihrer ärztlichen Beurteilung und der mit den Patienten abgestimmten Entscheidung, ob sie geplante oder neu veranlasste Untersuchungen und Behandlungen durchführen, oder ob Sie wegen der aktuellen Situation Termine verschieben. Umgekehrt obliegt es Patienten, unter Wahrnehmung ihrer Wahlfreiheit zu entscheiden, einen Arzttermin wegen der Corona-Situation abzusagen oder zu verschieben.

Wir empfehlen Ihnen, in der aktuellen Situation auch für kurzfristig abgesagte Arzttermine keine Rechnungen zu stellen.

Exkurs: Verkehrstauglichkeitsuntersuchungen

Das Strassenverkehrsamt Zürich hat entschieden, aufgrund der aktuellen Situation mit dem Corona-Virus derzeit keine Aufgebote mehr für die regulären Fahreignungsuntersuchungen gemäss Verkehrszulassungsverordnung (VZV) von Senioren ab 75. Jahren (betrifft Ärztinnen und Ärzte mit der Anerkennungsstufe 1) und von Inhabern hoher Führerausweiskategorien (betrifft Ärztinnen und Ärzte mit der Anerkennungsstufe 2) zu versenden. Personen, die bereits ein Aufgebot erhalten haben und die Untersuchung noch nicht gemacht haben, werden vom Strassenverkehrsamt brieflich informiert, dass sie die Untersuchung nicht mehr machen müssen. Entsprechende Informationen sind auf der **Internetseite des Strassenverkehrsamts** publiziert.

Umsatzrückgänge infolge der Pandemiesituation

Die Pandemie und die aktuellen, vom Bundesrat und der Gesundheitsdirektion verordneten Massnahmen sind somit – abgesehen von wenigen Ausnahmen – per se keine Begründung für Behandlungsverzichte und damit einhergehende Umsatzrückgänge in Arztpraxen und ambulanten ärztlichen Institutionen. So sind auch Arztpraxen, wie auch andere Betriebe der Grundversorgung, von der **bundesrätlich verordneten Betriebsschliessung ausgenommen.** Wenn Sie daher in der Lage sind, die Patienten sowie sich und ihr Personal vor Infektionen zu schützen, sind Sie sogar verpflichtet, alle medizinisch indizierten und nötigen Untersuchungen und Behandlungen durchzuführen.

Folgen von Umsatzrückgängen

Trotz der Möglichkeit, alle nötigen Untersuchungen und Behandlungen weiter durchzuführen, kann es für Arztpraxen zu bedeutenden Umsatzrückgängen bzw. Arbeitsausfällen kommen, die insbesondere für «ärztliche Jungunternehmer» existenziell bedrohend sein können, wenn der Patientenrückgang länger andauern sollte.

Die **Einführung von Kurzarbeit** soll vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgleichen und die Arbeitsplätze – zum Beispiel von MPAs und angestellten Ärztinnen und Ärzten – erhalten. Mit der Kurzarbeitsentschädigung bietet die Versicherung den Arbeitgebern eine Alternative zu drohenden Entlassungen. Der Arbeitgeber spart damit die Kosten der Personalfuktuation (Einarbeitungskosten, Verlust von betrieblichem Know-how etc.) und behält die kurzfristige Verfügbarkeit über die Arbeitskräfte. Die Vorteile für die Arbeitnehmenden sind: Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Bewahrung des umfassenden sozialen Schutzes innerhalb eines Arbeitsverhältnisses und Vermeidung von Beitragslücken in der beruflichen Vorsorge. Unternehmen wie Arztpraxen können Kurzarbeit voranmelden, wenn sie zwischen ihren Arbeitsausfällen und dem Auftreten des Coronavirus einen adäquaten Kausalzusammenhang belegen und die bestehenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Bitte beachten Sie, dass der generelle Verweis auf das neue Coronavirus nicht ausreicht, um einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zu begründen. Vielmehr müssten Sie als Arbeitgeber glaubhaft darlegen, weshalb die in Ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen wären.

Hilfreiche **Informationen für Unternehmen bzw. Arbeitgeber**, insbesondere zu den Themen **Arbeitsausfälle** im Zusammenhang mit dem Coronavirus und **Kurzarbeitsentschädigung** sowie die entsprechenden Gesuchsformulare und Kontaktadressen für Fragen bezüglich Voranmeldung von Kurzarbeit finden Sie auf der Homepage des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich AWA unter den Links:

<https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitslosenversicherung/kurzarbeit/KurzarbeitCoronavirus.html>

<https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitslosenversicherung/kurzarbeit/KurzarbeitCoronavirus/kurzarbeit-wichtiges-arbeitgeber.html>

Bitte beachten Sie weiter, dass alle Arbeitnehmenden das Recht haben, die Kurzarbeitsentschädigung abzulehnen. Der Arbeitgeber muss diesen Arbeitnehmenden weiterhin den vollen Lohn auszahlen. Für diese besteht allenfalls ein erhöhtes Risiko, die Kündigung zu erhalten.

Arbeitsrechtliche Fragen für Ärzte als Arbeitgeber und Arbeitnehmer

In den «FAQ Pandemie und Betriebe» des Staatssekretariats für Wirtschaft finden Sie Tipps zu verschiedenen arbeitsrechtlichen Fragestellungen, mit denen Arbeitgebende und Arbeitnehmende nun konfrontiert sein könnten.

Die Rechtskonsulentin der AGZ, Beatrice Rutishauser kann wie gewohnt Erstauskünfte zu arbeitsrechtlichen Fragen erteilen, bitte senden Sie allfällige Fragen per Mail an: beatrice.rutishauser@agz-zh.ch.

MPA Lernende – Information für Ausbildungspraxen

Die für den Berufsfachschulunterricht (Juventus Schule für Medizin) und die überbetrieblichen Kurse (Berit-Exbit Schule) zuständigen Schulen mussten wie alle Schulen schliessen und haben auf digitalen Unterricht umgestellt bzw. praktische Übungsaufgaben per Mail übermittelt. Lernende müssen an den planmässigen Schultagen zuhause oder am Arbeitsplatz lernen können. Vor allem für die Lernenden im dritten Lehrjahr bzw. im Abschlussjahr für die Berufsmaturität ist es wichtig, dass das Coronavirus keinen Einfluss auf den bevorstehenden Ausbildungsabschluss hat.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Präsident Josef Widler

AGZ AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZUERICH

AGZ  **AERZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS ZUERICH**
info@agz-zh.ch | www.aerzte-fuer-zuerich.ch

[Unsubscribe](#)

empowered by  **salsa**